



ZAAR

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 18. Oktober 2012 / 18.30 Uhr

Rechtsanwalt Bernd Pirpamer,
Heisse Kursawe Eversheds
Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft

Streikabwehr im vorläufigen Rechtsschutz

1. Übersicht

- Wie ist die Ausgangslage?
- Welche Instrumente im vorläufigen Rechtsschutz sind denkbar?
- Wo verbergen sich die höchsten Verfahrenshürden?
 - formell
 - materiell
 - Sonderproblem: Fallenlassen von Forderungen
- Wie wird dem Gericht die Rechtswidrigkeit des Streiks vermittelt?
 - Tariffähigkeit der Streikziele
 - Friedenspflicht
 - Verhältnismäßigkeit
- Handlungsempfehlungen.

2. Zitate

- Bestimmtheit des Antrags

„Ein Unterlassungsantrag muss aus rechtsstaatlichen Gründen eindeutig erkennen lassen, was vom Schuldner verlangt wird. Dieser muss wissen, in welchen Fällen gegen ihn als Sanktion ein Ordnungsgeld verhängt werden kann. Die Prüfung, welche Verhaltensweisen der Schuldner unterlassen soll, darf nicht durch eine ungenaue Antragsformulierung und einen dementsprechenden gerichtlichen Titel aus dem Erkenntnis- in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden.“

(st. Rspr., vgl. zuletzt BAG vom 24.04.2007 – 1 AZR 252/6).

- Parteifähigkeit einer Gewerkschaft

„Nach § 10 S. 1 Arbeitsgerichtsgesetz sind die Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen Verfahren Parteifähig. In § 10 S. 1 und 3 Arbeitsgerichtsgesetz ist die Gesamtorganisation und nicht die Unterorganisation gemeint. Es können allerdings auch Unterorganisationen einer Gewerkschaft parteifähig sein, wenn sie

- a) körperschaftlich organisiert sind,
- b) gegenüber der Gesamtorganisation weitgehend selbständig tätig werden können und
- c) wenn sie handlungsfähig im Sinne eigener Tariffähigkeit sind.“

(LAG Hessen, Urteil vom 17.09.2008 – 9 SaGa 1442/08)

- Prüfungsumfang und Prüfungstiefe im einstweiligen Rechtsschutz

„Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist, dass die Rechtswidrigkeit des Arbeitskampfes der einzelnen Arbeitskampfmaßnahmen dargelegt und glaubhaft gemacht wird. Dabei ist in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten, ob die Rechtswidrigkeit der (bevorstehenden) Arbeitskampfmaßnahmen eindeutig oder offenkundig sein muss.¹ Die Untersagung eines Streiks kann nicht nur in den Fällen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit eines solchen erfolgen, sondern auch dann, wenn der Streik nach Auffassung des erkennenden Gerichts rechtswidrig ist, ohne dass dies offenkundig sein muss.²

¹ für eine offenkundige Rechtswidrigkeit der Arbeitskampfmaßnahme: Sächsisches LAG, 02.11.2007 – 7 SaGa 19/07 – a.a.O. Rn. 93; LAG Köln, 19.03.2007 – 12 Ca 41/07 – LAGGE Art. 9. GG Arbeitskampf Nr. 77; Zeuner RDA 1971, 7; für die einfache Rechtswidrigkeit der Arbeitskampfmaßnahmen: Hessisches LAG 22.07.2004 – 9 SaGa 593/04 – AP Nr. 168 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; Kissel, a.a.O., § 65 Rn. 28/Otto Arbeitskampf und Schlichtungsrecht, § 19 Rn. 31; Germelmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Auflage, § 62 Rn. 113 jeweils mit weiteren Nachweisen.

² LAG Schleswig-Holstein vom 10.12.1996 – 6 Sa 577/96; a.A. LAG Köln vom 12.12.2005 – 2 Ta 457/05 und Sächsisches LAG vom 02.11.2007 – 7 SaGa 19/07).

Die Gegenansicht würde dazu führen, dass es nicht möglich wäre, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn hinsichtlich einer bestimmten Streikform sich noch keine herrschende Meinung herausgebildet hat. Da sich Arbeitskampfformen ständig ändern, gebietet der Grundsatz des effizienten Rechtsschutzes, dass man auch auf neue Formen des Arbeitskampfes reagieren kann, so dass das Gericht auch im Eilverfahren einen Streik untersagen kann, der nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Allerdings muss die wertsetzende Grundentscheidung des Art. 9 Abs. 3 GG beachtet werden, d.h. das Streikrecht darf nicht mittels des vorläufigen Rechtsschutzes zu einem Streikverbot mit Erlaubnisvorbehalt degenerieren.“

(Arbeitsgericht Berlin vom 16.05.2012 - Az. 42 Ga 7484/12)

- Haupt- und Nebenforderungen

„Denn nach gefestigter Rechtsprechung führt der Rechtsverstoß auch nur eines der am Arbeitskampf angestrebten Tarifziele, wie hier der Verstoß gegen die Friedenspflicht zur Rechtswidrigkeit des gesamten Streiks. Die Arbeitsgerichte sind nicht befugt, eine Tarifizensur durchzuführen; auf eine solche liefe es aber hinaus, wenn die Gerichte beim Vorliegen sowohl rechtmäßiger als auch rechtswidriger Streikziele die Rechtswirksamkeit des Gesamtstreiks danach beurteilen würden, welches der Ziele wesentlich ist.“

(Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 03.08.2011 – 22 Ga 134/11)

- Materielle Rechtskraft

„Dem den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückweisenden Urteil kommt nur eingeschränkte materielle Rechtskraft zu. Die Wiederholung des Gesuchs im einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig, wenn das neue Gesuch umfassend auf im ersten Verfahren nicht vorgetragene neue Tatsachen gestützt wird. Falls die Antragsgegnerin bei der Antragstellerin einen möglichen Unterstützungstreik mit unverhältnismäßigen Mitteln führen oder es zu Streikexzessen kommen sollte, kann die Antragstellerin darauf einen neuen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung dieser dann unverhältnismäßigen Streikmaßnahme stützen.“

(LAG Baden Württemberg vom 31.03.2009 – 2 Sa Ga 1/09)

3. Aktuelle Rechtsprechung

<u>Gericht</u>	<u>Datum / Ak-</u> <u>tenzeichen</u>	<u>„Titel“</u>	<u>Prüfpunkte</u>
LAG Hamm	Urteil vom 16.1.2007 – 8 Sa 74/07	„Blutspendedienst“	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Gemeinwohlgefährdung
ArbG Nürn- berg	Beschluss vom 8.8.2007 – 13 Ga 65/07	„Lokomotivführer Railion“	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Gemeinwohlgefährdung
LAG Sachsen	Urteil vom 2.11.2007 – 7 SaGa 19/07	„Lockführer Deutsche Bahn“;	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Gemeinwohlgefährdung
LAG Hessen	Urteil vom 17.9.2008 – 9 SaGa 1442/08	„Anerkennungstarifvertrag nach OT Wechsel“	Friedenspflichtwirkung des § 3 III TVG
LAG Baden- Württemberg	Urteil vom 31.3.2009 – 2 SaGa 1/09	„Flugsicherung“	Verhältnismäßigkeit, Frie- denspflicht, Unterstützungs- streik
ArbG Ham- burg	Urteil vom 11.6.2009 – 27 Ga 5/09; 30.06.2009 -7 Ga 2/09	„Gesundheitszirkel bei KITA“	Friedenspflicht, Tariffähigkeit
LAG Nürn- berg	Urteil vom 30.9.2010 – 5 Ta 135/10	„Personennahverkehr Nürnberg“	Generelles Streikverbot, Frie- denspflicht
ArbG Frank- furt a. M.	Urteil vom 23.11.2010 – 9 Ga 223/10	„Verstärkte Flugbesat- zung“	Tariffähigkeit
ArbG Kiel	Beschluss vom 15.3.2011 – 5 Ga 2a/11	„Marschbahn - Sylt/Festland“	Örtliche Zuständigkeit
LAG Hessen	Urteil vom 9.8.2011 – 9 SaGa 1147/11	„Flugverkehrskontrolle“	Friedenspflicht
ArbG Frank- furt a. M.	Urteil vom 28.2.2012 – 9 Ga 25/12	„Tower Frankfurt“	Verhältnismäßigkeit des Un- terstützungstreiks
ArbG Frank- furt a. M.	Urteil vom 29.2.2012 – 9 Ga 24/12	„Vorfeld und Verkehrszen- trale“	Friedenspflicht
ArbG Berlin	Urteil vom 16.5.2012 – 42 Ga 7484/12	„Bewachung kerntechni- scher Anlagen“	Friedenspflicht, Tariffähigkeit, Gemeinwohl